

112.2

Anhang I: Studienvariante Primarstufe: Quereinstieg (Schuljahre 3 bis 8)

vom 1. September 2021 (Stand 1. Februar 2024)

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) erlässt gestützt auf § 1 Abs. 4 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe vom 1. September 2017 die folgenden Regelungen:

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt der vorliegende Anhang Abweichungen vom Studienreglement für die Studienvariante Quereinstieg.

2. Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

3. Zulassung

¹ Bewerberinnen und Bewerber für die Studienvariante Quereinstieg werden zum Studium zugelassen, wenn sie neben den in § 3 Abs. 1 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Mindestalter 27 Jahre (Stichtag 1. September),
- ii) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II (anerkannte Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis bzw. Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule oder gleichwertige Schulabschlüsse); dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 8 Jahren verteilt sein,
- iii) ¹
- iv) Absolvieren der für die Studienvariante Quereinstieg vorgegebenen Berufsorientierung,
- v) Nachweis der Sprachkompetenz Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen für die gewählte Fremdsprache. Dieser Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre sein; bei Nachweis eines höheren Niveaus (C1, C2) spielt das Alter des Zertifikats keine Rolle.

² Studierende der Studienvariante Quereinstieg wählen im Anmeldeverfahren einen der beiden Studienstandorte Brugg-Windisch oder Muttenz.

¹ Aufgehoben per 27. März 2023

4. Anrechnung

¹ Es werden keine nicht-formalen Studien- und Bildungsleistungen angerechnet. Nicht-formale Studienleistungen werden im Rahmen von Weiterbildungen erworben, welche nicht zu Abschlüssen der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder akademischer Grade führen.

² Es werden keine informellen Bildungsleistungen angerechnet. Informelle Bildungsleistungen werden individuell und ausserhalb strukturierter Bildungsangebote erworben, beispielsweise durch Selbststudium, durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit.

³ Es werden keine formalen Studienleistungen angerechnet, bei welchen eine Unterrichtstätigkeit ausgewiesen wird. Formale Studienleistungen werden innerhalb eines Hochschulstudiums erworben, das zu einem akademischen Grad oder einem anderen anerkannten Abschluss innerhalb des staatlichen Bildungssystems führt.

5. ²

6. Studiendauer

¹ Die Studienvariante Quereinstieg kann nur in Vollzeit absolviert werden.

² Das Studium ist grundsätzlich bis Ende des 6. Semesters erfolgreich zu absolvieren. Können Studierende wegen Nichtbestehen von Leistungsnachweisen oder aus anderen Gründen nicht im Rahmen ihrer Kohorte weiterstudieren, ist ein Wechsel in die nächste Kohorte (Studienzeitverlängerung um ein Jahr) der Studienvariante Quereinstieg oder in den regulären Bachelorstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

7. Studienaufbau

¹ Die Studienvariante Quereinstieg gliedert sich in ein Grundstudium (1. und 2. Studiensemester) und ein Hauptstudium (3 bis 6. Studiensemester). Folgende ECTS-Punkte werden erworben:

Erziehungswissenschaften (ohne EW-Integrationsmodule)	20 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken (inkl. IAL, jedoch ohne IAL-Integrationsmodule)	30 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften (inkl. IAL, jedoch ohne IAL-Integrationsmodule)	30 ECTS-Punkte
Integrationsmodule	40 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien (inkl. IAL)	44 ECTS-Punkte
Einführungsveranstaltung	2 ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	2 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
Total	180 ECTS-Punkte

² Im Hauptstudium sind in den einzelnen Studienbereichen insgesamt 10 ECTS-Punkte für folgende individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Fachdidaktiken	2 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	2 IAL à 2 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

² Aufgehoben per 27. März 2023

³ Die IAL in Fachdidaktiken und Fachwissenschaften sind in vier verschiedenen Fächern abzulegen, je eine IAL ist zwingend im Fach Deutsch und eine IAL zwingend im Fach Mathematik zu erbringen.

⁴ Voraussetzung für die Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch ist überdies der Nachweis des Kompetenzniveaus C1 sowie ein Aufenthalt im Sprach- und Kulturraum im Umfang von insgesamt 4 Wochen. Der Aufenthalt kann in maximal zwei Blöcken absolviert werden.

⁵ Eine standortübergreifende Belegung von Lehrveranstaltungen ist in der Studienvariante Quereinstieg ausgeschlossen. Alle Lehrveranstaltungen werden am gewählten Studienstandort belegt.

8. Anstellung im Hauptstudium

¹ Die Bedingungen und Modalitäten der Anstellung werden in einem Formular zur Stellenmeldung in der ersten Hälfte des zweiten Studiensemesters zwischen Schule, Studentin, Student und Studiengangsleiterin, Studiengangsleiter festgelegt.

² Die Unterzeichnung des Formulars zur Stellenmeldung durch die Studiengangsleiterin, den Studiengangsleiter wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- i) Das Studienprogramm des ersten Semesters wurde erfolgreich absolviert
- ii) das Studienprogramm des zweiten Semesters wurde belegt
- iii) das Praktikum Grundlegung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Studiengangsleiterin, der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen.

³ Studierende sind dafür verantwortlich, dass ab dem 3. Semester (Hauptstudium) eine Anstellung an einer Primarschule (Schuljahre 3 bis 8) im Bildungsraum Nordwestschweiz vorhanden ist. Eine Anstellung muss vorliegen, bis alle Praxis- und Integrationsmodule erfolgreich absolviert wurden.

⁴ Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung oder endet diese aufgrund einer Studienzeitverlängerung, so sind Studierende verpflichtet, binnen sechs Monaten eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante Quereinstieg entspricht.

⁵ Bei Nichtvorliegen einer Anstellung sind Studierende nach Ablauf von sechs Monaten verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Bachelorstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

9. Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 12 StuPO können einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden.

² Studierende bereiten die Wiederholung von nicht bestandenen Lehrveranstaltungen in der Regel im Selbststudium vor und absolvieren zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzig den Leistungsnachweis erneut. Falls eine solche Form der Wiederholung nicht möglich ist, wird mit der Studiengangsleiterin, dem Studiengangsleiter geklärt, ob ein äquivalentes Modul im regulären Studiengang belegt werden kann.

³ Die für den Leistungsnachweis zuständigen Dozierenden legen in Absprache mit der Leiterin, dem Leiter ihrer Professur den Termin und die Modalitäten der Wiederholung schriftlich fest.

⁴ Ein Nichtbestehen im Grundlegungspraktikum oder in den Praxismodulen führt zwangsläufig zu einer Wiederholung im Folgejahr und somit zu einer Studienzeitverlängerung.

⁵ Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und zu den zu wiederholenden Leistungsnachweisen erfolgt durch das Institut.

⁶ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 14 StuPO nicht erbracht werden und kann auch der Nachholtermin gemäss § 11 Abs. 4 des Studienreglements nicht wahrgenommen werden, richten sich die Modalitäten der Wiederholung nach Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung.

⁷ Im Hauptstudium sind in den einzelnen Studienbereichen insgesamt 10 ECTS-Punkte für folgende individuelle Arbeitsleistungen (IAL) zu erbringen:

Fachdidaktiken	2 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	2 IAL à 2 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

⁸ Die IAL in Fachdidaktiken und Fachwissenschaften sind in vier verschiedenen Fächern abzulegen, je eine IAL ist zwingend im Fach Deutsch und eine IAL zwingend im Fach Mathematik zu erbringen.

10. Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden die Noten wie folgt aufgeführt.

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	Note	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ³
Erziehungswissenschaften	20	[Note]	20/138
Fachwissenschaften	30	[Note]	30/138
Fachdidaktiken	30	[Note]	30/138
Berufspraktische Studien	44	[Note]	44/138
Forschung & Entwicklung	2	[Note]	2/138
Bachelorarbeit	12	[Note]	12/138

² Die gemäss Abs. 1 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:

- a. Die Gesamtnote für den Studienbereich Erziehungswissenschaften ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in den Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- b. Die Gesamtnote für die Studienbereich Fachwissenschaften ergibt sich wie folgt:
 - i) Für das Grundstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in den Fachwissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - ii) Für das Hauptstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium in den Fachwissenschaften erworben worden sind.
 - iii) Die Gesamtnote für die Fachwissenschaften ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit dem Faktor 0.5, zur Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

³ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse sind 138 ECTS-Punkte, da die Einführungsveranstaltung und sämtliche Integrationsmodule nicht benotet sind.

- c. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachdidaktiken wird analog zu lit. b. berechnet.
- d. Die Gesamtnote für den Studienbereich Berufspraktische Studien ergibt sich aus der Note der Individuellen Arbeitsleistung.
- e. Die Gesamtnote für das Studienelement Forschung und Entwicklung ergibt sich aus der Note des besuchten Moduls im Grundstudium.
- f. Die Gesamtnote für das Studienelement Bachelorarbeit ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit.

³ Im Diplomzeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit aufgeführt.

⁴ Die Studierenden werden durch das Institut für die Diplomierung angemeldet. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2021 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. Februar 2024

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor